

Ab am 21.01.20

Einladung

zur 21. Sitzung des Finanzausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: Raum Rhein Sitzungstag: Mittwoch, 29.01.2020 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

| TO.- Punkt | Beratungsgegenstand | An- lage | ab Seite | Bemerkungen |
|---------------|---|-------------|-------------|------------------------|
| | Öffentlicher Teil | | | |
| 1 | Niederschrift über die 20. Sitzung des Finanzausschusses am 04.12.2020 | | | versandt am 06.01.2020 |
| 2 | 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) | 1 | 2 | |
| 3 | Neubau des Jugendhilfezentrums / der Erziehungsberatungsstelle in Eitorf: Sachstandsbericht | 2 | 12 | |
| 4 | Tilgung von variablen Darlehen | 3 | 16 | |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen | | | |
| | Nichtöffentlicher Teil | | | |
| 6 | Neubau Jugendhilfezentrum (JHZ) und Erziehungsberatungsstelle (EB) in Eitorf: Sachstandsbericht | 4 | 19 | |
| 7 | Anlagerichtlinien Rhein-Sieg-Kreis Invest | 5 | 26 | |
| 8 | Mitteilungen und Anfragen | | | |

Siegburg, den 21.01.2020

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez. J Becker

(Vorsitzender FA)

f.d.R.


(Schriftführer FA)

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|-----------------|------------|---------------|
| Finanzausschuss | 29.01.2020 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | 03.02.2020 | Vorberatung |
| Kreistag | 06.02.2020 | Entscheidung |

| | |
|-------------------------|--|
| Tagesordnungs- Punkt | 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS) |
|-------------------------|--|

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

„Der Kreistag stimmt der 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der als Anhang 1 beigefügten Fassung zu.“

Erläuterungen:

In ihrer Sitzung am 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes (ZV) Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den ZV VRS beschlossen (**Anhang 1**). Die Änderung hat die Neuordnung des Besetzungsverfahrens der Verbandsversammlung gemäß § 15a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zum Ziel und soll bereits zu Beginn der nächsten Wahlperiode, d.h. zum 01.11.2020, wirksam werden.

Der Rhein-Sieg-Kreis wird in der Zweckverbandsversammlung des VRS aktuell durch sechs vom Kreistag bestellte vertretungsberechtigte Personen und eine entsprechende Anzahl Stellvertreter vertreten. Aufgrund der Regelung in § 15 GkG NRW musste der Landrat oder eine von ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises hierzu zählen.

Künftig soll die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung gem. § 15a GkG NRW – wie derzeit schon in der Verbandsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) - an den von den Parteien und Wählergruppen bei den (jeweils) letzten allgemeinen Wahlen zu den

Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des ZV VRS erzielten gültigen Stimmen ausgerichtet werden. Bei der Wahl der Mitglieder der VRS-Verbandsversammlung durch den Kreistag hat dann jedes Kreistagsmitglied zwei Stimmen: Eine Erststimme für die Wahl der auf den Kreistag entfallenden Mitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des ZV VRS insgesamt - d.h. nicht nur des Rhein-Sieg-Kreises - aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe.

Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten aller Mitgliedskörperschaften des VRS. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar, d.h. diese müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht Kreistags- oder Ratsmitglied eines VRS-Zweckverbandsmitglieds sein. Ferner besteht so künftig die Möglichkeit, ausschließlich politische Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden.

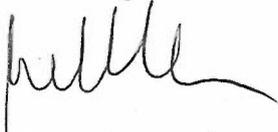
Zusätzliche Folge der Zweitstimme für die Liste einer Partei oder Wählergruppe ist neben einer wahrscheinlichen Erhöhung der Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung durch den künftig durchzuführenden Verhältnisausgleich, dass der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises die mit der Zweitstimme gewählten Verbandsversammlungsvertreter nicht mehr anweisen kann. Da die über die Reservelisten in die Verbandsversammlung einziehenden Mitglieder ihre demokratische Legitimation durch die Zweitstimme – welche sich auf eine von den Parteien und Wählergruppen für das gesamte VRS-Verbandsgebiet aufgestellte Reserveliste bezieht – erhalten, können sie nicht mehr speziell dem Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zugeordnet und an dessen Willen gebunden werden.

Durch die Einräumung eines Teilnahmerechts an den Zweckverbandsversammlungen als Gast (§ 6 Abs. 3 neu der Zweckverbandssatzung des VRS) sollen die bisher mit Stimmrecht in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter der ÖPNV-Aufgabenträger – derzeit für den Rhein-Sieg-Kreis Landrat Sebastian Schuster (Stellvertreter: Dr. André Berbuir) – auch künftig in den Informationsfluss der Zweckverbandsversammlung eingebunden werden.

Als Begründung für die vorgeschlagene Änderung hatte der ZV VRS Erfahrungen nach der letzten Kommunalwahl 2014 hinsichtlich der VRS- und NVR-Gremien genannt. Der Wortlaut von §§ 15 und 15a GKG NRW ist als **Anhang 2** abgedruckt.

§ 15a Abs. 1 Satz 2 GkG NRW schreibt die Zustimmung zur Änderung des Verfahrens durch alle Mitgliedskörperschaften vor, die Änderung kann nur zum Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgen.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.01.2020

Anhang:

- Anhang 1 - 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
- Anhang 2 - Auszug §§ 15 und 15a GKG NRW



Vorabauszug aus der Niederschrift

über die

25. Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
in der Wahlperiode 2014/2020

am Donnerstag, 28.11.2019, 09:30 Uhr,
im Großer Besprechungsraum
Haus der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH, Glockengasse 37-39, 50667 Köln

-
- 5 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZV VRS
Drucksachen-Nr. VRS-34/2019
-

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 759), folgende 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. § 6 (Zusammensetzung der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung erfolgt nach den von den Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl erzielten gültigen Stimmen gemäß § 15a GkG NRW.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

b) Hinter Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt: „Die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die sich nach Absatz 2 ergebenden Anzahl der von den Verbandsmitgliedern direkt zu wählenden Vertreter um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.“

c) In § 6 Abs. 2 wird das Wort „entsendet“ durch „wählt“ ersetzt.

d) § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung steht dem Vorsitzenden des Beirates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH und seinen beiden Stellvertretern sowie einem Verwaltungsvertreter eines jeden Verbandsmitgliedes - jeweils mit beratender Stimme - zu.“

2. Hinter § 7b (Fraktionsvorsitzendenkonferenz) wird folgender neuer § 7c (Zusammenarbeit mit den ÖPNV-Aufgabenträgern) eingeführt: „Der Zweckverband arbeitet eng mit den Verwaltungen der ÖPNV-Aufgabenträger zusammen. Er bietet die Plattform für einen aufgabenträgerübergreifenden Austausch. Bei Bedarf kann dieser Austausch durch die Gründung eines Aufgabenträger-Gremiums institutionalisiert werden.“

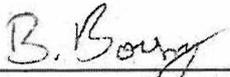
Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis

einstimmig bei 3 Enthaltungen

Für die Richtigkeit:



Björn Bourry (Schriftführer)

Aktuelle Regelung in der Verbandssatzung des ZV VRS in der Fassung der 11. Änderung:

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreise ihrer Dienstkräfte gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist der letzte Stand der Wohnbevölkerung in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik. Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(3) Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung steht dem Vorsitzenden des Beirates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH sowie seinen beiden Stellvertretern - jeweils mit beratender Stimme - zu.

Änderungsvorschlag:

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreise ihrer Dienstkräfte gewählt. Die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung erfolgt nach den von den Parteien und Wählergruppen bei der letzten Kommunalwahl erzielten gültigen Stimmen gemäß § 15a GkG NRW. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu wählen.

(2) Jedes Verbandsmitglied ~~entsendet~~ wählt je angefangene 100.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist der letzte Stand der Wohnbevölkerung in der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik. Eine Überprüfung (und damit ggf. eine Anpassung der Sitze) hat jeweils zum Ende des Jahres zu erfolgen, das dem Jahr vorausgeht, in dem eine Kommunalwahl stattfindet.

(3) Ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Verbandsversammlung steht dem Vorsitzenden des Beirates der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH ~~sowie~~ und seinen beiden Stellvertretern sowie einem Verwaltungsvertreter eines jeden Verbandsmitgliedes - jeweils mit beratender Stimme - zu.

Aktuelle Regelung in der Verbandssatzung des ZV VRS in der Fassung der 11. Änderung:

(neu)

Änderungsvorschlag:

§ 7c

Zusammenarbeit mit den ÖPNV-Aufgabenträgern

Der Zweckverband arbeitet eng mit den Verwaltungen der ÖPNV-Aufgabenträger zusammen. Er bietet die Plattform für einen aufgabenträgerübergreifenden Austausch. Bei Bedarf kann dieser Austausch durch die Gründung eines Aufgabenträger-Gremiums institutionalisiert werden.

| | | | | |
|---------|---|---------|---|-----|
| GkG NRW | [Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit] | Gemein- | [Verkündungsblatt ausgewertet bis 09.01.2020] | NRW |
| | | | § 15: Text gilt seit 11.02.2015 | |

§ 15 [1] **Verbandsversammlung**

(1) 1Die **Verbandsversammlung** besteht aus den **Vertreterinnen** und **Vertretern** der **Verbandsmitglieder**. 2Jedes **Verbandsmitglied** entsendet wenigstens eine **vertretungsberechtigte Person** in die **Verbandsversammlung**. 3Von den **Gemeinden** oder **Gemeindeverbänden** entsandte **vertretungsberechtigte Personen** haben die **Interessen** ihrer **Gemeinde** oder ihres **Gemeindeverbandes** zu verfolgen. 4Sie sind an die **Beschlüsse** der jeweiligen **kommunalen Vertretungen** und ihrer **Ausschüsse** gebunden. 5Sind **natürliche Personen** oder **juristische Personen** (§ 4 Absatz 2) **Verbandsmitglieder**, so dürfen ihre **Stimmen** insgesamt die **Hälfte** der in der **Verbandssatzung** festgelegten **Stimmenzahl** nicht erreichen. 6Die **Aufsichtsbehörde** kann **Ausnahmen** zulassen.

(2) 1Soweit **Gemeinden** oder **Gemeindeverbände** **Verbandsmitglieder** sind, werden die **vertretungsberechtigten Personen** durch die **Vertretungskörperschaft** für deren **Wahlperiode** aus ihrer **Mitte** oder aus den **Dienstkräften** des **Verbandsmitgliedes** bestellt; sofern weitere **vertretungsberechtigte Personen** zu benennen sind, müssen die **Hauptverwaltungsbeamtin** oder der **Hauptverwaltungsbeamte** oder eine von ihr beziehungsweise ihm vorgeschlagene **Person** aus dem **Kreis** der **Bediensteten** dazu zählen. 2Die **vertretungsberechtigten Personen** anderer **Verbandsmitglieder** werden für dieselbe **Zeit** in die **Verbandsversammlung** entsandt. 3Die **vertretungsberechtigten Personen** üben ihr **Amt** nach **Ablauf** der **Zeit**, für die sie bestellt sind, bis zum **Amtsantritt** der **neubestellten vertretungsberechtigten Personen** weiter aus. 4Die **Mitgliedschaft** in der **Verbandsversammlung** erlischt, wenn die **Voraussetzungen** der **Wahl** oder **Entsendung** des **Mitgliedes** wegfallen.

(3) Für jedes **Mitglied** der **Verbandsversammlung** ist eine **stellvertretungsberechtigte Person** für den **Fall** der **Verhinderung** zu bestellen.

(4) Die **Verbandsversammlung** wählt aus ihrer **Mitte** eine **vertretungsberechtigte Person** einer **Gemeinde** oder eines **Gemeindeverbandes** zur **Vorsitzenden** oder zum **Vorsitzenden**; in gleicher **Weise** wählt sie eine **Stellvertreterin** oder einen **Stellvertreter**.

(5) 1Die **Verbandsversammlung** tritt wenigstens **einmal** im **Jahr**, und zwar zur **Beschlußfassung** über die **Haushaltssatzung** sowie über den **Jahresabschluss** und die **Entlastung** der **Verbandsvorsitzerin** oder des **Verbandsvorsitzers**, im **übrigen** nach **Bedarf** zusammen. 2Zu ihrer **ersten Sitzung** nach der **Bildung** des **Zweckverbandes** wird sie durch die **Aufsichtsbehörde** **einberufen**, soweit nicht die **Verbandssatzung** etwas **anderes** vorschreibt. 3Die **Verbandsversammlung** ist nur **beschlußfähig**, wenn die **anwesenden vertretungsberechtigten Personen** von **Gemeinden** und **Gemeindeverbänden** wenigstens die **Hälfte** der **Stimmenzahl** erreichen; im **Falle** des **Absatzes 1** letzter **Satz** kann die **Aufsichtsbehörde** **Ausnahmen** zulassen. 4Die **Verbandssatzung** kann weitere **Voraussetzungen** der **Beschlußfähigkeit** bestimmen.

(6) Die **Zuständigkeiten** der **Verbandsversammlung** regelt die **Verbandssatzung**, soweit sie sich nicht aus dem **Gesetz** ergeben.

[1]§ 15 Abs. 5 Satz 1 geänd. mWv 1.1.2005 durch G v. 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644); Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 neu gef., Sätze 2 und 3 geänd., Abs. 3 geänd., Abs. 4 neu gef., Abs. 5 Sätze 1 und 3 geänd. mWv 11.2.2015 durch G v. 3.2.2015 (GV. NRW. S. 204).

§ 15: Text gilt seit 11.02.2015

§ 15a [1] Bildung der Verbandsversammlung in besonderen Fällen

(1) 1Besteht ein Zweckverband ausschließlich aus Gemeinden, die nicht zugleich einem Mitgliedskreis angehören, und Kreisen (Mitgliedskörperschaften), kann in der Verbandssatzung bestimmt werden, die Verteilung der Sitze in der Verbandsversammlung an den von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen auszurichten. 2Die Aufnahme oder Aufhebung einer solchen Regelung in der Verbandssatzung ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften und nur für den Beginn einer neuen Wahlperiode für deren gesamte Dauer zulässig. 3Für einen solchen Zweckverband gelten abweichend von § 15 die Absätze 2 bis 14.

(2) 1Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen für die Dauer ihrer Wahlperiode innerhalb von zehn Wochen nach Beginn ihrer Wahlperiode die Mitglieder der Verbandsversammlung. 2Jedes Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Zweckverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. 3Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften. 4Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerberinnen und Bewerber wählbar. 5Bedienstete des Zweckverbandes dürfen nicht Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaberinnen oder Inhaber eines Ehrenamtes.

(3) 1Die Anzahl der von jeder Vertretung einer Mitgliedskörperschaft mit Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Verbandsversammlung ist in der Satzung des Zweckverbandes zu bestimmen. 2Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. 3Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. 4Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. 5Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. 6Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. 7Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. 8Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los. 9Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(4) 1Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für eine einzelne Bewerberin oder einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. 2Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. 3Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(5) 1Entspricht die Sitzverteilung in der Verbandsversammlung auf Grund des Erststimmenergebnisses (Absatz 3) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. 2Dazu wird die Zahl der nach Absatz 3 errungenen Sitze derjenigen Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl

erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. 3Auf Grund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 4 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. 4Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach Absatz 3 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. 5Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmenzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. 6Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. 7In der Verbandssatzung ist die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder zu bestimmen. 8Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 in der Verbandssatzung zu bestimmenden Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. 9Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die in Satz 7 bestimmte Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder nicht überschritten wird.

(6) 1Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Mitgliedskörperschaften zuständigen Leitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen. 2Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. 3Als Bewerberin oder Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(7) 1Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung aus, so rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. 2Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 4 ergebenden Reihenfolge zu berufen. 3Das Gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes Mitglied aus der Verbandsversammlung ausscheidet. 4Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt die Nachfolgerin oder den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(8) 1Werden Mitgliedskörperschaften oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 2. 2Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(9) 1Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlperiode die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

1. die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen und
2. die Sitze nach Absatz 5 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

2Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuweisung.

(10) 1Wird ein Zweckverband neu gebildet und wird in der Verbandssatzung eine Regelung gemäß Absatz 1 Satz 1 getroffen, bestimmen die Mitgliedskörperschaften in der Verbandssatzung zugleich eine Person aus dem in § 16 Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis, der die auf die Verbandsvorsteherin beziehungsweise den Verbandsvorsteher entfallenden Aufgaben bei der Bildung der Verbandsversammlung wahrnimmt, bis die Verbandsversammlung eine Verbandsvorsteherin oder einen Verbandsvorsteher gewählt hat. 2Zugleich sind in der Satzung Bestimmungen darüber zu treffen, innerhalb welcher Fristen die Parteien und Wählergruppen ihre Reservelisten gemäß Absatz 6 einzureichen und die Mitgliedskörperschaften die Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen haben.

(11) 1Tritt im Laufe der allgemeinen Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Kreis dem Zweckverband bei und bestehen die Voraussetzungen des Absatz 1 unverändert fort, so sind

1. von der Vertretung der beitretenden Mitgliedskörperschaft die auf sie gemäß Absatz 3 Satz 1 entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder mit der Erststimme zu wählen und
2. von den Vertretungen aller Mitgliedskörperschaften mit der Zweitstimme die für das Gebiet des Zweckverbandes neu aufzustellenden und einzureichenden Reservelisten zu wählen.

2Sodann sind die Sitze nach Absatz 5 neu zu errechnen und zuzuweisen. 3Absatz 9 Satz 2 und Absatz 10 Satz 2 gelten entsprechend.

(12) 1Scheidet im Laufe der allgemeinen Wahlperiode eine Gemeinde oder ein Kreis aus einem Zweckverband gemäß Absatz 1 aus, verlieren die von der Vertretung der ausscheidenden Mitgliedskörperschaft mit der Erststimme gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder ihren Sitz in der Verbandsversammlung. 2Das gleiche gilt für Mitglieder, die über die Reservelisten gewählt worden sind, soweit sie durch das Ausscheiden der Mitgliedskörperschaft ihre Wählbarkeit gemäß Absatz 2 verloren haben. 3Sodann sind die Sitze nach Absatz 5 neu zu errechnen und zuzuweisen. 4Dabei bleiben Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Wählbarkeit gemäß Absatz 2 durch das Ausscheiden der Mitgliedskörperschaft verloren haben, unberücksichtigt. 5Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

(13) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gebildeten Verbandsversammlung weiter aus.

(14) 1§ 15 Absatz 1 Satz 2 bis 4, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 bleibt unberührt. 2Weitere Regelungen können in der Satzung des Zweckverbandes getroffen werden.

[1] § 15a eingef. mWv 11.2.2015 durch G v. 3.2.2015 (GV. NRW. S. 204).

§ 15a: Text gilt seit 11.02.2015

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|---------------------------|------------|---------------|
| Bau- und Vergabeausschuss | 23.01.2020 | Vorberatung |
| Finanzausschuss | 29.01.2020 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | 03.02.2020 | Vorberatung |
| Kreistag | 06.02.2020 | Entscheidung |

| | |
|-------------------------|--|
| Tagesordnungs- Punkt | Neubau des Jugendhilfezentrums / der Erziehungsberatungsstelle in Eitorf: Sachstandsbericht |
|-------------------------|--|

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, zu beschließen:

Der Kreistag stimmt der Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2020 beim Investitionsprojekt „0.22.30 / 5220056 Neubau JHZ/EB Eitorf“ in Höhe von bis zu 2,66 Mio. € zu.

Sofern Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz – Kapitel I – nicht für die vorgesehenen Zwecke benötigt werden, sollen diese zur teilweisen Finanzierung der Mehrkosten am Neubau in Eitorf eingesetzt werden.

Vorbemerkungen:

In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 28.06.2017 wurde auf Grundlage der Entwurfsplanung der Neubau des Jugendhilfezentrums (JHZ) und der Erziehungsberatungsstelle (EB) in Eitorf mit einem Gesamtumfang von ca. 7,8 Mio. € - inklusive eines Sicherheitsaufschlags von +10% – beschlossen. Zur Finanzierung sollten Fördermittel des Kreises aus dem Kommunalinvestitionsfördergesetz in Höhe von 6,705 Mio. € verwendet werden, der Rest wurde über den Haushalt zur Verfügung gestellt.

Die Baumaßnahme befindet sich derzeit im Rohbau, aktuell wird die Decke des Staffelgeschosses eingeschalt und dann gegossen.

Erläuterungen:

1. Prognose der Gesamtkosten:

Bisher wurden Aufträge (einschließlich Nachträge) in Höhe von ca. 7.643.000 € vergeben. Dies entspricht rund 98% des Gesamtbudgets. Aktuell stehen noch Vergaben in einer Gesamthöhe von rund 1,384 Mio. € aus.

Hierbei handelt es sich um prognostizierte Vergabesummen, welche sich noch nach oben oder unten verschieben können. Aufgrund der konjunkturellen Lage am Bau ist das Risiko „Vergabeverluste“ – d.h. Auftragsvergaben zu höheren Kosten als in der Kostenberechnung angenommen - zu erzielen, derzeit jedoch deutlich erhöht.

Die noch ausstehenden Vergaben eingerechnet sind Gesamtkosten für das Projekt in Höhe von **9,027 Mio. €** zu erwarten. Dies entspricht einer Kostensteigerung von +16% gegenüber der ursprünglichen Kostenberechnung vom 25.04.2017 i.H.v. von 7,788 Mio. €.

2. Gründe für die Mehrkosten:

Die wichtigsten Ursachen für die Kostensteigerung sind:

- a) *Höhere Planungskosten* als in der Kostenberechnung 2017 veranschlagt (+ ca. 1,24 Mio. €): Bei Aufstellung der Kostenberechnung war die Umsetzung des Neubaus als Teilfunktionalausschreibung durch einen Generalunternehmer geplant, weshalb bis dahin nur die Planungsleistungen für die Entwurfsphase - Leistungsphasen (LP) 1-4 - beauftragt worden waren. Ende 2017 wurde u.a. aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zum Thema Generalplaner und Generalunternehmervergabe und eines bis Ende 2020 verlängerten Förderzeitraums entschieden, die Bauleistungen statt an einen Generalunternehmer gewerkeweise auszuschreiben und zu vergeben. Es sollte ein möglicher Vergabefehler vermieden werden, welcher schlimmstenfalls dazu hätte führen können, dass im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Fördergeber dieser die Fördermittel hätte zurückfordern können. Entsprechend wurden die Planungsleistungen für die LP 5-9 bzgl. Architektur und Elektro erst im Juli 2018 und bzgl. Heizung-Lüftung-Sanitär im Oktober 2018 durch den Bau- und Vergabeausschuss vergeben. Die hierfür entstehenden Kosten konnten daher in der Kostenberechnung im Sommer 2017 noch nicht berücksichtigt werden.
- b) *Überarbeitung / Korrektur* der Planungsergebnisse aus den LP 1 bis 4 durch die neu beauftragten Fachplaner: Hieraus resultierten zusätzliche Kosten von + ca. 0,513 Mio. €.
- c) *Zusätzliche Anforderungen der Genehmigungsbehörde* im Rahmen der Prüfung der Bauantragsunterlagen und zusätzliche (Nutzer-) Anforderungen durch den Rhein-Sieg-Kreis: Hieraus resultierten zusätzliche Kosten von + ca. 0,067 Mio. €.
- d) *Massenmehrungen* infolge der detaillierten Massenermittlung im Rahmen der Ausführungsplanung durch die Fachplaner (+ ca. 0,128 Mio. €).
- e) *Allgemeine Kostensteigerung*: Der Baupreisindex stieg seit Kostenberechnung um +9,3%. Der von der Gebäudewirtschaft im Jahr 2017 bei der Kostenberechnung berücksichtigte Puffer wird damit allein über die Kostensteigerung des Baupreisindex fast vollständig ausgeschöpft.

3. Weitere Kostenrisiken:

a. *Vergaberisiko und Nachträge:*

Wie oben dargestellt stehen derzeit noch Leistungen mit einem geschätzten Umfang von knapp 1,4 Mio. € zur Vergabe aus. Auf Grundlage der bisherigen Vergabeergebnisse wird das Risiko von Vergabeverlusten auf ca. 15% geschätzt.

Nachträge sind in jeder Baumaßnahme ein nicht zu unterschätzendes Risiko und damit ein relevanter, aber nicht vorab zu planender Kostenfaktor. Trotz intensiver Grundlagenermittlung und Ausführungsplanung sowie sorgfältiger Erstellung der Leistungsverzeichnisse können Nachträge auf Baustellen nicht ausgeschlossen werden.

Der aktuelle Stand der Nachträge für das Bauwerk beläuft sich auf rund 113 T€. Wie oben aufgezeigt, ist der im Vorfeld eingeräumte Sicherheitsaufschlag bereits aufgebraucht. Prognostisch wird ein Posten für Nachträge (10% auf die KG 300-500) und Unvorhergesehenes (3% auf alle KG) als realistisch angesehen.

Würde man für beide Punkte einen Risikozuschlag berücksichtigen, stiege das noch zu beauftragende Auftragsvolumen und damit die Kostenprognose entsprechend auf ca. **10,448 Mio. €** an.

b. *Einsparmöglichkeiten:*

Mögliche Einsparmöglichkeiten bestehen im Verzicht auf die Ausführung der Photovoltaikanlage (ca. 28 T€), der automatischen Schließanlage (ca. 35 T€) sowie der Einbruchmeldeanlage (ca. 50 T€). Das Einsparpotential liegt damit bei ca. 113 T€ bzw. ca. 1,2% der prognostizierten Gesamtkosten. Aufgrund des geringen Einsparpotentials im Vergleich zur starken Reduzierung des Sicherheitsstandards und Nachhaltigkeitsgedankens werden die o.g. Einsparungsmöglichkeiten als nicht sinnvoll erachtet.

4. Auswirkungen der Gesamtkostenprognose auf den Haushalt:

Die Gesamtkosten für den Neubau belaufen sich damit auf ca. 10,448 Mio. €. Das bedeutet ein Plus von ca. 2,66 Mio. € gegenüber der Kostenberechnung. Wegen weiterer Details wird auf die Vorlage unter TOP 6 im nicht öffentlichen Sitzungsteil verwiesen.

Damit wären Haushaltsmittel in Höhe von 2,66 Mio. € zusätzlich in 2020 investiv bereit zu stellen.

In Zusammenarbeit mit der Kämmerei wird derzeit geprüft, ob ein Teilbetrag hiervon noch über Fördermittel abgedeckt werden kann. Aufgrund der kostengünstigeren Abwicklung der im Rahmen des Kommunalinvestitionsgesetzes Kapitel I geförderten Sanierung der Förderschule für Sprachentwicklung „An der Wicke“ in Alfter können ursprünglich für diese Maßnahme vorgesehene Fördermittel im Umfang von ca. 500 T€ dort voraussichtlich nicht verwendet werden; stattdessen sollen diese Fördermittel zur teilweisen Finanzierung der Mehrkosten am JHZ/EB Eitorf eingesetzt werden.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.01.2020

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

5.220056

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

| | Vollzeitäquivalente p.a. |
|--------------------|-----------------------------|
| Personalbedarf | |
| Personaleinsparung | |

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

| | Aufwendungen | Erträge (negatives Vorzeichen) | Saldo | Zeitraum (ab...) (von...bis...) |
|-------------------|--------------|--------------------------------------|-------|--|
| Personalaufwand | | | | |
| Transferaufwand | | | | |
| sonstiger Aufwand | | | | |
| Abschreibungen | | | | |
| Gesamt: | | | | |

investiv in €
pro Maßnahme

| | Auszahlungen | Einzahlungen (negatives Vorzeichen) | Saldo | Umsetzungs- zeitraum (von...bis...) |
|---------------------------|--------------|---|-------|---|
| Baumaßnahmen/ Beschaffung | | | | |
| Gründerwerb | | | | |
| Gesamt | | | | |

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Beschlussvorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

| Gremium | Datum | Zuständigkeit |
|-----------------|------------|---------------|
| Finanzausschuss | 29.01.2020 | Entscheidung |

| | |
|-------------------------|--------------------------------|
| Tagesordnungs- Punkt | Tilgung von variablen Darlehen |
|-------------------------|--------------------------------|

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss stimmt der Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln im Finanzplan bei 0.91.10 - Allgemeine Finanzwirtschaft - in Höhe von bis zu 13,5 Mio. € zur Tilgung von variablen Darlehen durch die Kämmerin zu.

Vorbemerkungen:

Seit dem Jahr 2019 sind für Einlagen auf Giro- und Tagesgeldkonten bereits ab einer Betragsgrenze von 500 T€ Verwarentgelte in Höhe von derzeit 0,5 % der die v. g. Wertgrenze überschreitenden Einlagensumme je Konto zu entrichten.

Erläuterungen:

Aufgrund der hohen Volatilität der Geldbestände auf den Girokonten des Rhein-Sieg-Kreises (Schwankungsbreite von bis zu 40 Mio. € innerhalb eines 4-Wochen-Zeitraumes) war in den Jahren seit 2017 die Entrichtung von Verwarentgelten nicht vermeidbar. Hinzu kommt, dass (Tages-) Geldanlagen bei Sparkassen und genossenschaftlichen Banken nur noch zu Negativzinsen möglich sind und Einlagen bei privaten Geschäftsbanken für die öffentliche Hand nicht mehr der Einlagensicherung unterliegen, so dass von kurzfristigen Geldanlagen Abstand genommen wurde.

Auf der anderen Seite sind am Markt Tagesgeldkredite teilweise zu 0% oder sogar zu Minuszinskonditionen erhältlich.

Zur Optimierung des Kassenbestandes erscheint es in diesem Kontext sinnvoll, derzeit bestehende variable Investitionsdarlehen über die ordentlichen Tilgungen hinaus vorzeitig zurückzuzahlen. Folgende variablen Darlehen befinden sich per 31.12.2019 im Portfolio des Rhein-Sieg-Kreises:

| Darlehensstand in Mio. € | Referenzzins | Marge |
|--------------------------|---------------------------------|-------|
| 11,7 | 1 Monats Euribor, min. 0,0 % | 0,17% |
| 3,3 | 6 Monats Euribor, min. 0,0 % | 0,01% |
| 15,0 | Gesamtsumme | |

Die vorzeitige Rückzahlung der Darlehen ist aufgrund kurzer Kündigungsfristen ohne die Entrichtung von Entschädigungszahlungen möglich; in der Haushaltsplanung 2019/2020 ist dies jedoch nicht vorgesehen.

Aufgrund sich in 2020 abzeichnender Verbesserungen im Bereich der Auszahlungen für Tilgungen (Kreditermächtigungen aus 2018 mussten aufgrund der Kassenlage z. T. nicht in Anspruch genommen werden), würde eine überplanmäßige Ermächtigung von 13,5 Mio. € ausreichen, um die variablen Darlehen bis zur vollen Höhe von 15 Mio. € tilgen zu können.

Die außerordentliche Tilgung hätte – mit Ausnahme der damit verbundenen Einsparungen bei den Sollzinsen und Verwahrenrgelten – lediglich Auswirkungen auf die Finanzrechnung, das Jahresergebnis 2020 wird von den Tilgungszahlungen nicht berührt.

Im Auftrag



(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 29.01.2020

Haushalt:

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:** (Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

Personal:

| | Vollzeitäquivalente p.a. |
|--------------------|-----------------------------|
| Personalbedarf | |
| Personaleinsparung | |

Finanzen:

| <u>konsumentiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt | Aufwendungen | Erträge (negatives Vorzeichen) | Saldo | Zeitraum (ab...) (von...bis...) |
|--|--------------|--------------------------------------|-------|--|
| Personalaufwand | | | | |
| Transferaufwand | | | | |
| sonstiger Aufwand | | | | |
| Abschreibungen | | | | |
| Gesamt: | | | | |

| <u>investiv</u> in € pro Maßnahme | Auszahlungen | Einzahlungen (negatives Vorzeichen) | Saldo | Umsetzungs- zeitraum (von...bis...) |
|--------------------------------------|--------------|---|-------|---|
| Tilgungen | 13.500.000 | | | 2020 |
| Gründerwerb | | | | |
| Gesamt | 13.500.000 | | | |

- Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben
- Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich